

Häufige Fragen und Antworten (FAQ) zur flexiblen Arbeit

10.1 FAQ Allgemein

Was ist ein Arbeitnehmer?

Ein Arbeitnehmer ist im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet (§ 611a BGB). Arbeitnehmer können unbefristet oder befristet, in Teilzeit oder in Vollzeit oder geringfügig beschäftigt sein. Auch Leiharbeitnehmer sind Arbeitnehmer (vgl. Kapitel 1 Ziffer 1.1).

Was ist ein Beschäftigter?

Beschäftigte sind Arbeitnehmer, Auszubildende, arbeitnehmerähnliche Personen und Heimarbeiter.

Haben Leiharbeitnehmer Anspruch auf Teilnahme an den Modellen zur flexiblen Arbeit?

Auch Leiharbeitnehmer haben Anspruch auf flexibles Arbeiten wie Teilzeit, Brückenteilzeit, Befristung, Teilzeit während der Elternzeit, Pflegezeit etc. Leiharbeitnehmer sind Arbeitnehmer im Sinne des § 611a BGB. Der Anspruch besteht aber ausschließlich gegenüber deren Arbeitgeber, dem Verleiher und nicht gegenüber dem Entleiher, d.h. das Unternehmen, bei dem der Leiharbeitnehmer eingesetzt ist.

Welche Arten der Teilzeit gibt es?

Teilzeit, d.h. die Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit gegenüber der Vollzeit eines vergleichbaren Arbeitnehmers, existiert unbefristet als Teilzeit nach dem TzBfG (vgl. Kapitel 2) und befristet als Brückenteilzeit (Kapitel 3), Teilzeit während der Elternzeit (Kapitel 5), Pflegezeit (Kapitel 6) und Familienpflegezeit (Kapitel 7).

10.2 FAQ Teilzeit/Brückenteilzeit

Was ist der Unterschied zwischen Teilzeit und Brückenteilzeit?

Teilzeit ist die dauerhafte Verringerung der Arbeitszeit. Brückenteilzeit ist die zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit oder die Verringerung der Arbeitszeit mit automatischer Rückkehr zur ursprünglich vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Brückenteilzeit ist damit eine Kombination aus Teilzeit und Befristung (vgl. Kapitel 3 Ziffer 3.1).